**Einwendungsbearbeitung -**

**Antrag auf Genehmigung gem. §§ 4 und 10 BImSchG für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen“**

**(WKA Gischow I)** **der Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG, Leibnitzplatz 1, 18055 Rostock**

WKA Gischow I (3 WKA) - Aktenzeichen: StALUWM-51-4594-5712.0.1.6.2-76043

Die Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG (Leibnitzplatz 1, 18055 Rostock) plant die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen (WKA 01 - 03) im Windeignungsgebiet „Gischow I“ (Nr. 36/21), Gemarkung Burow, Flur 1, Flurstück 134 und Gemarkung Gischow, Flur 2, Flurstücke 45 und 47. Geplant sind 3 WKA vom Typ Vestas V150 - 4.0 mit einer Leistung von je 4,2 MW und einer Gesamthöhe von 244 m.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben „WKA Gischow I“ der Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG wird ab **30.11.2021**, bis einschließlich **20.12.2021**, in Zuständigkeit des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) eine Online-Konsultation gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt.

Abbildung : Beantragte WKA am Standort Gischow

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zu o. g. Vorhaben erfolgte vom 23. Februar 2021 bis einschließlich 22. März 2021. Es sind insgesamt 5 Einwendungen beim StALU WM eingegangen. Hiervon war eine Einwendung aufgrund fehlender Unterschrift ungültig. Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Behörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Aufgrund der Qualität der Einwendungen entschied das StALU WM eine Erörterung durchzuführen. Für die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Durchführung von Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, deren Fortführung durch die COVID-19 Beschränkungen nicht möglich bzw. mit besonderen Gefährdungen für teilnehmende Personen verbunden wäre, hat der Gesetzgeber im Mai 2020 das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) beschlossen. Das PlanSiG stellt sicher, dass Verfahren, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, auch unter den gegebenen Einschränkungen durch die Bestimmungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie rechtssicher weitergeführt werden können.

Wesentliches Ziel der Online-Konsultation ist es – wie des Erörterungstermins auch – die vorgebrachten Einwendungen, unter Berücksichtigung der Argumentationen der Antragstellerin sowie der Stellungnahmen der Fachbehörden, zu erörtern.

Hierfür wurden im Vorfeld der Online-Konsultation alle frist- und formgerecht vorgetragenen Einwendungen durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg ausgewertet und themenbezogen zusammengestellt. Auf dieser Grundlage wurden durch die Antragstellerin bzw. der von ihr beauftragen Gutachter schriftliche Erwiderungen und Erläuterungen erarbeitet. Dies erfolgte ebenso durch die Fachbehörden. Die Einwendungen sind kursiv dargestellt. Zum leichteren Lesen sind die Entgegnungen des Antragstellers in blau, des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) in schwarz, des Amts für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) in orange und der Bauaufsichtsbehörde (uBau) des Landkreises Ludwigslust Parchim in lila dargestellt. Gleichzeitig wird in der ersten Spalte auch der Verfasser (Behörde, Antragsteller) der Aussage benannt.

Die Einwender\*Innen haben nunmehr in der Online-Konsultation die Möglichkeit, ihre Einwendungen unter Kenntnisnahme der Erwiderungen der Antragstellerin und ggf. der Stellungnahme der Fachbehörde zu konkretisieren und schriftlich vorzutragen. Ziel der Konsultation ist es, Wissenslücken zu schließen und ergänzende Informationen zu den Sachverhalten zu erhalten.

In der Online-Konsultation können keine neuen Einwendungen vorgebracht werden, da diese mit Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind. Eine Vertiefung der bereits erhobenen Einwendungen ist hingegen zulässig.

Die im Zuge der Online-Konsultation eingehenden Stellungnahmen werden in der Verfahrensakte entsprechend dokumentiert. Dem Vorhabenträger wird nochmals die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den eingegangenen Stellungnahmen und vertiefenden Einwendungen gegenüber dem StALU WM zu positionieren. Die Ergebnisse der Online-Konsultation werden in die Entscheidung einfließen. Nach Entscheidung wird der Genehmigungsbescheid gem. § 10 Abs. 8 BImSchG bekanntgegeben und für zwei Wochen beim StALU WM öffentlich ausgelegt.

Die Begriffe „Windkraftanlage“ und „Windenergieanlage“ werden synonym verwendet. Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich am Ende des Einwendungskatalogs.

[1 Verfahrensfragen/Planungsgrundlagen/Antragsunterlagen 5](#_Toc125445700)

[2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt 13](#_Toc125445701)

[**2.1 Artenschutz** **13**](#_Toc125445702)

[2.1.1 Avifauna - Allgemein 13](#_Toc125445703)

[2.1.2 Schreiadler 15](#_Toc125445704)

[2.1.3 Rotmilan 16](#_Toc125445705)

[2.1.4 Mäusebussard 17](#_Toc125445706)

[2.1.5 Fischadler 18](#_Toc125445707)

[3 Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser) und Boden 18](#_Toc125445708)

[3.1.1 Rückbau WKA 18](#_Toc125445709)

| **Nr.** | **Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen** | **EW Nr.** |
| --- | --- | --- |
| Verfahrensfragen/Planungsgrundlagen/Antragsunterlagen | | |
| Verfahrensfragen und Antragsunterlagen | | |
| 1.1.2 | *Die Gemeinde Gischow (nunmehr eingemeindet in die Stadt Lübz) widerspricht der Entscheidung des StALU WM vom 17.04.2020 über den Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs nach §15(3) BauGB, da das Antragsverfahren nicht ordnungsgemäß begonnen habe.* | 4 |
| **Entgegnung StALU WM** | Eine Frist für die Einreichung eines Antrags auf Zurückstellung bei der Genehmigungsbehörde beträgt gem. § 15 Abs. 3 S. 3 BauGB sechs Monate nach dem die Gemeinde von dem Bauvorhaben durch ein förmliches Verwaltungsverfahren Kenntnis erlangt hat. Dies ist durch das Ersuchen um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB mit Schreiben vom 20. März 2018 erfolgt.  Die Frist für die Einreichung des Antrages auf Zurückstellung wurde mit der Bestätigung des Eingangs des BImSchG-Antrages mit Datum vom 23. März 2018 in Gang gesetzt. Die Gemeinde hat den Antrag auf Zurückstellung des Baugesuches mit Schreiben vom 2. Oktober 2018 (Posteingang: 4. Oktober 2018) gestellt.  Die Gemeinde Gischow hat den Antrag auf Zurückstellung des Baugesuches gem. § 35 Abs. 3 BauGB demnach nicht fristgerecht gestellt. Der Antrag war daher als unzulässig abzulehnen. |
| 1.1.3 | *Die Antragsunterlagen seien zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung im UVP-Portal nicht für „Jedermann“ zugänglich gewesen. Zudem habe eine ortsübliche Bekanntmachung gefehlt.* | 2 |
| **Entgegnung Antragsteller** | Die Bekanntmachung und die Auslegungsmodalitäten entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Das Vorhaben wurde, ortsüblich, im Amtlichen Anzeiger M-V und gleichlautend im UVP-Portal bekanntgemacht. Ebenso auf der Internetseite des StALU WM inkl. Verlinkung zum UVP-Portal. |  |
| **Entgegnung StALU WM** | Die Auslegung der Antragsunterlagen zur geplanten Errichtung und Betrieb von 3 WKA im WEG Gischow startete fristgerecht. Die Antragsunterlagen waren entsprechend für die Öffentlichkeit zugänglich. Eine ortsübliche Bekanntmachung ist nach BImSchG nicht notwendig. In § 10 Abs. 3 BImSchG wurde folgendes festgelegt:  „*Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet* ***oder*** *in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen.“*  Das StALU WM hat das Vorhaben im amtlichen Anzeiger und im Internet bekanntgegeben und ist somit der im BImSchG vorgeschriebenen Bekanntmachung nachgekommen. |  |
| 1.1.4 | *Die Antragsunterlagen und der Verfahrensstand seien aufgrund mehrfacher Überarbeitung (mehrere Kartierer, alte Potentialsuchräume etc.)) zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung unvollständig, nicht aktualisiert und unübersichtlich gewesen.* | 2 |
| **Entgegnung Antragsteller** | Zu dem seit 09.10.2017 beantragten Verfahren wurde in den Antragsunterlagen auf dem damaligen Stand der Kartierungen aufgebaut. Neuere nachgelieferte Kartierungen und Informationen zur Vorhabenfläche wurden zur Verdeutlichung der aktuellen Situation auf Nachforderung der uNB während des Verfahrens in prüfbarer Form nachgereicht. |  |
| **Entgegnung StALU WM** | Zum Zeitpunkt der Auslegung waren die Antragsunterlagen als Vollständig anzusehen und lagen den zuständigen Behörden und Dritten zur Prüfung vor. Die Veröffentlichung der Antragsunterlagen erfolgte gemäß des § 11 der 9. BImSchV:  *„Spätestens gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens fordert die Genehmigungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, auf, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat abzugeben. Die Antragsunterlagen sollen sternförmig an die zu beteiligenden Stellen versandt werden.„* |  |
| 1.1.5 | *Von den Einwender\*innen werde die fehlende Beteiligung eines maßgeblichen Trägers öffentlicher Belange (TöB) beanstandet. Die Stadt Lübz sei im Beteiligungsverfahren (im April/Mai 2018) und im ergänzenden Beteiligungsverfahren (November 2020) mit aktualisierten naturschutzfachlichen Unterlagen nicht beteiligt worden. Seit 01.07.2019 gehöre die ehemalige Gemeinde Gischow durch Eingemeindung zum Hoheitsgebiet der Stadt Lübz.*  *Es werde eine förmliche Nachbeteiligung mit Bereitstellung aller Unterlagen und einer entsprechenden Nachfrist, um die gemeindliche Stellungnahme erarbeiten zu können, erwartet.* | 2, 4 |
| **Entgegnung Antragsteller** | Richtigerweise wurde die Gemeinde Gischow, vertreten durch das Amt Eldenburg Lübz, als Standortgemeinde um das gemeindliche Einvernehmen ersucht, § 36 Abs. 1 BauGB. Die Stadt Lübz musste nicht beteiligt werden. Die Stadt Lübz ist nicht Standortgemeinde. Das Amt Eldenburg Lübz vertritt die Gemeinde Gischow und sitzt in Lübz; es handelt sich dabei aber nicht um die kommunale Selbstverwaltungseinheit „Stadt Lübz“. Insofern ist kein Grund erkennbar, die Stadt als solche zu beteiligen. |  |
| **Entgegnung StALU WM** | Die Gemeinde Gischow vertreten durch das Amt Eldenburg Lübz wurde im Genehmigungsverfahren als Standortgemeinde beteiligt und um das gemeindliche Einvernehmen ersucht. Die Gemeinde Gischow versagte mit Schreiben vom 22.05.2018 das gemeindliche Einvernehmen. Die Versagungsgründe werden durch die entsprechenden Behörden dessen Belange betroffen sind geprüft. Sobald die Prüfung abgeschlossen ist, wird die Gemeinde Gischow mit den geprüften aktuellen Antragsunterlagen angehört.  Eine Einholung einer Stellungnahme der Nachbargemeinden ist nach § 10 Abs. 5 BImSchG nicht erforderlich. Der § 10 Abs. 5 BImSchG gebietet die Beteiligung anderer Behörden nur, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird. Die einzuholende Stellungnahme dient der Ermittlung des Sachverhalts und damit der Vorbereitung der behördlichen Entscheidung über den Genehmigungsantrag. Vor diesem Hintergrund sind alle, aber nur diejenigen Behörden zur Stellungnahme aufzufordern, deren Äußerung auf Grund ihres Aufgabenbereichs Einfluss auf die behördliche Genehmigungsentscheidung haben kann. Somit wird der Kreis der zu beteiligenden Behörden durch deren örtlichen und sachlichen Aufgabenkreis bestimmt. Insbesondere zu beteiligen sind: Behörden deren Entscheidung infolge der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG durch die Genehmigung ersetzt werden (z.B. Baubehörde), Behörden, die aufgrund ihres Aufgabenbereichs öffentlich- rechtliche Belange zu wahren haben, die durch das Vorhaben berührt werden (Arbeitsschutz, Gesundheitsamt) und Behörden, die nach anderen Gesetzen eine eigene Entscheidung in Bezug auf das Vorhaben zu treffen haben (z.B. Wasserbehörde, Standortgemeinden im Hinblick auf das Einvernehmen bzw. die Zustimmung gemäß § 36 BauGB). Die Notwendigkeit der Beteiligung der Nachbargemeinde ergibt sich aus § 10 Abs. 5 BImSchG nicht. Wie dargelegt, ist der Aufgabenbereich der Nachbargemeinde nicht berührt.  Dementsprechend beteiligt das StALU WM nur die Standortgemeinde im Genehmigungsverfahren.  Durch die Auslegung der Antragsunterlagen konnte die Stadt Lübz zudem auf die aktuellen Antragsunterlagen zurückgreifen und diese auf Ihre Belange prüfen. |  |
| 1.1.6 | *Eine notwendig erscheinende Stellungnahme und Bewertung des Vorhabens der Unteren Naturschutzbehörde sei den Unterlagen der Bekanntmachung Nr. B 10/21 des StALU WM vom 15.02.2021 nicht zu entnehmen gewesen. Das Vorhaben befände sich jedoch in einem äußerst sensiblen Naturraum.* | 2, 4 |
| **Entgegnung Antragsteller** | Die Aussage, dass sich das Vorhaben in einem äußerst sensiblen Naturraum befinde, kann gem. der Ergebnisse der veröffentlichten Naturschutzfachlichen Unterlagen nicht nachvollzogen werden. |  |
| **Entgegnung StALU WM** | Die untere Naturschutzbehörde wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt. Bisher ging keine abschließende Stellungnahme durch die untere Naturschutzbehörde ein. Gemäß des § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Veröffentlichung der Antragsunterlagen mit der vorläufigen Vollständigkeit. Eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde muss dementsprechend bei Veröffentlichung der Antragsunterlagen nicht vorliegen. |  |
| 1.1.7 | *Aus Gründen der Landschaftsrahmenplanung bezüglich der „unzerschnittenen Lebensräume“ sei die Beteiligung des LUNG erforderlich gewesen.* | 2 |
| **Entgegnung Antragsteller** | Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Regionalplanung werden betreffende Behörden wie das LUNG M-V angehört. Ob nach Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde und Auswertung der Verfahrens-Stellungnahme des AfRL WM sowie unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Gebietserweiterung aus der RROP WM Beschlussfassung 05/2021 Fragen offen sind, die eine zusätzliche Beteiligung des LUNG M-V als obere Naturschutzbehörde im Verfahren erforderlich machen könnte, liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde. |  |
| **Entgegnung StALU WM** | Die Prüfung der „unzerschnitten Landschafträume“ unterlag dem Amt für Raumplanung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM). Der unzerschnittene landschaftliche Freiraum ist im Entwurf zur Fortschreibung des RREP als weiches Ausschlusskriterium definiert. Das Kriterium ist ein planerisches Instrument zur Ausweisung von Eignungsgebieten und wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht geprüft. Während der Prüfung der geplanten WEG wurden die Punkte durch das AfRL WM geprüft und berücksichtigt. Eine positive Stellungnahme durch das AfRL WM liegt dem StALU WM vor. In der Stellungnahme vom 19.11.2021 bestätigt das AfRL WM, dass die 3 geplanten WKA keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. |  |
| 1.1.8 | *Es werde davon ausgegangen, dass es sich bei der in der Bekanntmachung angegebenen beabsichtigten Zeit der Inbetriebnahme (III. Quartal 2019) um einen Schreibfehler handelt oder die Bekanntmachung aus dem genannten Grund falsch sei.* | 2, 3 |
| **Entgegnung Antragsteller** | Dass in der Bekanntmachung eine zeitlich bereits vergangene Inbetriebnahmeprognose vorzufinden ist, schadet nicht. Zum einen hat der Einwender seine Rechte fristgerecht wahrgenommen und Einwendungen erhoben. Zum anderen könnte sich ein weiterer Rechtsbehelfsführer, wäre er genau wegen der Annahme eines in der Vergangenheit gelegenen IB-Zeitpunkts abgehalten gewesen, Einwendungen zu erheben, nicht erfolgreich (Aufhebung der Genehmigung) darauf berufen: Eine etwaig fehlerhafte Einwendungsaufforderung nach § 10 Abs. 4 Nr. 2 BImSchG reicht ebenso wenig wie kleinere Bekanntmachungsfehler für eine „Absolutheit“ des Fehlers (BVerwG NVwZ 2016, 844 (848)). Die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 4 BImSchG wurden erfüllt. |  |
| **Entgegnung StALU WM** | Nein, es handelt sich um keinen Schreibfehler. Das Genehmigungsverfahren läuft seit 2018. Als der Antrag durch die Vorhabensträgerin gestellt wurde war es die Planung, dass die 3 geplanten WKA 2019 errichtet und betrieben werden. Die Antragsunterlage, welche veröffentlicht wurde, entspricht dem eingereichtem Antragsformular 1.1. Aufgrund der Verfahrenslänge kann das angezeigte Datum für die Errichtung und Betrieb der geplanten WKA nicht gehalten werden, was aber nicht dazu führt das die Bekanntmachung falsch ist. |  |

|  |
| --- |
| Planungsgrundlagen |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1.2.1 | *Die ehemalige Gemeinde Gischow habe in dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 1 Windeignungsflächen für eine Nutzung ausgewiesen (umfasse im Wesentlichen den alten Windkrafteignungsraum Nr. 24 (WEG Nr. 24)). Entsprechend des Beschlusses des Regionalen Planungsverbandes WM seien PS 9 und PS 10 und demnach ehemalige Flächen zukünftig für die Windkraftnutzung entfallen. Der neu geplante Windeignungsraum (36 ha) greife in den B-Plan 1 und in den ehemaligen Windeignungsraums Nr. 24 ein.*  *Diese Situation solle mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (beschlossen am 14.04.2021 Planungsanzeige) bewältigt werden.* | 4 |
| **Entgegnung Antragsteller** | Es ist nicht erkennbar wie die vorliegende Planung in den B-Plan 1 der ehem. Gemeinde Gischow eingreifen soll. Ein B-Plan entfaltet keine Ausschlusswirkung.  Die Verweise auf die Beschlüsse des Regionalen Raumordnungsverbandes WM beziehen sich auf einen älteren, mittlerweile aktualisierten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) und sind nicht mehr beachtlich. Der benannte Entwurf des Teil-FNP (8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“) orientiert sich an dem Gebietszuschnitt des mittlerweile überholten 2. Entwurfs des RREP WM. Der T-FNP ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB an den RREP WM anzupassen. Im 3. Entwurf des RREP WM wurde das WEG erweitert. Das hiesige Vorhaben befindet sich innerhalb der Gebietskulisse. In Anbetracht der geplanten Kriterien für die zukünftige Ausweisung von Gebieten für die Windenergie wird das Gebiet in jedem Fall nicht verkleinert. Eine etwaige Flächennutzungsplanung kann dem Vorhaben damit nicht entgegengehalten werden. |
| **Entgegnung AfRL WM** | Das RREP WM aus 2011 wurde beklagt und im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WEA inzident für unwirksam erklärt. Wie der Drucksache 8/444 des Landtags Mecklenburg-Vorpommern vom 07.04.2022 zu entnehmen ist, sind diesbezüglich gegenwärtig keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Die Sachlage, dass gegenwärtig keine Ziele in Aufstellung vorhanden sind, bezieht sich maßgeblich auf den aktuellen Stand der Teilfortschreibung des RREP WM 2011, Kap. 6.5 Energie (3. Entwurf) und die hiermit verbundene Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.  Die Beurteilung bauleitplanerischer Fragestellungen obliegt der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises LUP.  Der Errichtung und dem Betrieb der 3 Windenergieanlagen stehen keine Belange der Raumordnung entgegen. Somit erübrigt sich gegenwärtig auch eine weitere inhaltliche Bewertung der vorgetragenen Einwendungen. |
| **Entgegnung uBau** | Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 14.04.2021 durch die Stadt Lübz beschlossen. Diese Beschlussfassung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim nicht bekannt gewesen. In Rücksprache mit der Stadt Lübz ist mittgeteilt worden, dass kürzlich die Auslegung des Entwurfes zur 8. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes „Wind“ der Stadt Lübz für die Gemarkungen Gischow und Burow erfolgt. Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, die dem o.g. Vorhaben als öffentlicher Belang entgegenstehen, liegen demnach aktuell noch nicht vor.  Die bauaufsichtliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. |
| 1.2.2 | *Eine der drei geplanten WKA (WEA 03) befänden sich nicht mehr in dem ohnehin äußerst ausgedehnten „Erweiterungs-Alt-Wegfalleignungsraum“ (WEG 35/18). Diese WKA sei somit nicht genehmigungsfähig. Zudem stelle sich die Frage, ob es sich bei den ausgelegten Unterlagen noch um prüffähige Unterlagen i. S. d. BImSchG/ BImSchV handele.* | 2, 4 |
| **Entgegnung Antragsteller** | Bei Anwendung der in der aktuellen AfRL WM Stellungnahme vom 19.11.2021 gegebenen Hinweise ist von einer Genehmigungsfähigkeit für WEA 01, 02 und 03 auszugehen. In der aktuellen Gebietserweiterung aus der RROP WM Beschlussfassung 05/2021 ist die Vorhabenfläche für WEA 03 enthalten. |
| **Entgegnung AfRL WM** | Das RREP WM aus 2011 wurde beklagt und im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WEA inzident für unwirksam erklärt. Wie der Drucksache 8/444 des Landtags Mecklenburg-Vorpommern vom 07.04.2022 zu entnehmen ist, sind diesbezüglich gegenwärtig keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Die Sachlage, dass gegenwärtig keine Ziele in Aufstellung vorhanden sind, bezieht sich maßgeblich auf den aktuellen Stand der Teilfortschreibung des RREP WM 2011, Kap. 6.5 Energie (3. Entwurf) und die hiermit verbundene Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.  Der Errichtung und dem Betrieb der 3 Windenergieanlagen stehen keine Belange der Raumordnung entgegen. Somit erübrigt sich gegenwärtig auch eine weitere inhaltliche Bewertung der vorgetragenen Einwendungen. |
| **Entgegnung StALU WM** | Es liegt auch für die WKA 3 (WEA 03) eine positive Stellungnahme durch das AfRL vor. Mit Schreiben vom 19.11.2021 teilte das AfRL mit, dass die geplanten 3 WKA keine Ziele der Raumordnung entgegen stehen. |
| 1.2.3 | *Mit der 8. Änderung des FNP der Stadt Lübz (Teilflächennutzungsplan „Windenergie“) habe die Stadt Lübz am 14.04.2021 beschlossen, die restlichen noch fehlenden Gemarkungsflächen Gischow und Burow bezüglich der Nutzungsmöglichkeit für die Produktion von Windenergiestrom zu überprüfen. Daraus ergäbe sich für die Stadt Lübz ein besonderes Planungsbedürfnis, weil mit der bisher beabsichtigten Ausweisung der Windeignungsraumes 35/18 Gischow entscheidende Grundlagen fehlen würden.*  *Die Stadt Lübz hätte ein Planungsbedürfnis zur Steuerung der Windkraftnutzung im gesamten Gemeindegebiet im Einvernehmen mit den Planungen der Raumordnung.* | 4 |
| **Entgegnung Antragsteller** | Die Verweise auf die Beschlüsse des Regionalen Raumordnungsverbandes WM beziehen sich auf einen älteren, mittlerweile aktualisierten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) und sind nicht mehr beachtlich. Der benannte Entwurf des Teil-FNP (8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“) orientiert sich an dem Gebietszuschnitt des mittlerweile überholten 2. Entwurfs des RREP WM. Der T-FNP ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB an den RREP WM anzupassen. Im 3. Entwurf des RREP WM wurde das WEG erweitert. Das hiesige Vorhaben befindet sich innerhalb der Gebietskulisse. In Anbetracht der geplanten Kriterien für die zukünftige Ausweisung von Gebieten für die Windenergie wird das Gebiet in jedem Fall nicht verkleinert. Eine etwaige Flächennutzungsplanung kann dem Vorhaben damit nicht entgegengehalten werden. |
| **Entgegnung AfRL WM** | Das RREP WM aus 2011 wurde beklagt und im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WEA inzident für unwirksam erklärt. Wie der Drucksache 8/444 des Landtags Mecklenburg-Vorpommern vom 07.04.2022 zu entnehmen ist, sind diesbezüglich gegenwärtig keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Die Sachlage, dass gegenwärtig keine Ziele in Aufstellung vorhanden sind, bezieht sich maßgeblich auf den aktuellen Stand der Teilfortschreibung des RREP WM 2011, Kap. 6.5 Energie (3. Entwurf) und die hiermit verbundene Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.  Die Beurteilung bauleitplanerischer Fragestellungen obliegt der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises LUP.  Der Errichtung und dem Betrieb der 3 Windenergieanlagen stehen keine Belange der Raumordnung entgegen. Somit erübrigt sich gegenwärtig auch eine weitere inhaltliche Bewertung der vorgetragenen Einwendungen. |
| **Entgegnung uBau** | Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 14.04.2021 durch die Stadt Lübz beschlossen. Diese Beschlussfassung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim nicht bekannt gewesen. In Rücksprache mit der Stadt Lübz ist mittgeteilt worden, dass kürzlich die Auslegung des Entwurfes zur 8. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes „Wind“ der Stadt Lübz für die Gemarkungen Gischow und Burow erfolgt. Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, die dem o.g. Vorhaben als öffentlicher Belang entgegenstehen, liegen demnach aktuell noch nicht vor.  Eine Abschließende Beurteilung ist noch nicht erfolgt. |
| **Entgegnung StALU WM** | Die Beurteilung bauleitplanerischer Fragestellungen obliegt der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. |
| 1.2.4 | *Die Stadt Lübz sei Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemarkung Gischow, Flur 2, Flurstücke 43/3 und 43/4. Laut der ursprünglichen Planungsunterlage der ehemaligen Gemeinde Gischow in der „Flurstückübersicht“ unter Punkt 2.3.1, sei das Flurstück 43/4 für die Nutzung als Teilfläche der Erschließungsanlage der Anlagenzuwegung dargestellt. Die Bezeichnung sei fehlerhaft. Bei der zur Erschließung erforderlichen Fläche handele es sich nicht um das Flurstück 43/4, sondern noch um das Flurstück 43/3. Unabhängig davon sei die Stadt Lübz Eigentümer sowohl des Flurstücks 43/3 als auch 43/4. Weder seitens der ehemaligen Gemeinde Gischow noch der Stadt Lübz, wäre einer Nutzung für die Inanspruchnahme der Flurstücke 43/3 und 43/4 zugestimmt worden. Damit sei die Erschließung des Vorhabens nicht gesichert.* | 4 |
| **Entgegnung Antragsteller** | WEA 01 schließt direkt an eine öffentliche Zuwegung an und ist somit genehmigungsrechtlich erschlossen. Die genehmigungsrechtliche Erschließung der Anlagen WEA 02 und 03 ist gem. ALP unter Nutzung der Gemeindeflurstücke 43/3 und 159 vorgesehen. Zu diesen derzeit und/oder ehemaligen genutzten Wegeflurstücken liegt der Gemeinde ein qualifiziertes Erschließungsangebot vor. Eine weitere öffentlich-rechtliche Erschließung der WEA 03 ist zudem zusätzlich aus Richtung Süden gesichert, über das öffentlich gewidmete Wegeflurstück 129/1, Flur 1 der Gemarkung Burow, an die Kreisstraße 125 (hier nicht antragsgegenständlich).. |
| **Entgegnung StALU WM** | Die bauaufsichtliche Prüfung erfolgt durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. |
| Schutzgut [Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt](#_Toc72241585) | | |
| 2.1 Artenschutz | | |
| Avifauna - Allgemein | | |
| 2.1.1.1 | *Es fehle die Auseinandersetzung und Umsetzung der in der Raumnutzungsanalyse von Runze/2017 gemachten Ausführungen zu vorgeschlagenen Maßnahmen (S. 34 und 35 Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungs- und Schädigungssverbotes in territorialer und nicht-territorialer Phase). Es werden konkrete Maßnahmen gefordert.* | 1 |
| **Entgegnung Antragsteller** | Die in der RNA Runze 2017 vorgeschlagenen Maßnahmen wurden unter Nutzung der weiteren Erkenntnisse zum Rotmilan bei der Festlegung der im AFB beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen beachtet. Ein mit Datum 21.02.2018 eingereichter Antrag auf Ausnahme vom Tötungsverbot gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Rotmilan war in Auswertung der Kartierergebnisse der Folgejahre nicht mehr erforderlich und konnte zurückgezogen werden. |
| **Entgegnung StALU WM** | Für das Land M-V stellen die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB Teil Vögel) die Grundlage der behördlichen Genehmigungspraxis dar. Die unteren Naturschutzbehörden M-V ziehen die AAB zur Beurteilung eines Genehmigungsverfahren heran. Dementsprechend sind auch die Antragsunterlagen nach den AAB ausgelegt.  Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. |
| 2.1.1.2 | *Die Annahme, dass die Zugvogelzone nicht der Kategorie B entspreche, könne nicht gefolgt werden, da die Zugvogeldichte im Frühjahr und Herbst hoch (hunderte von Gänsen, aber auch Kraniche) sei. Der Vogelzug beschränke sich nicht nur auf die Hauptflugzeiten, wenngleich im Rest des Jahres nicht in dem ausgeprägten Maße. Der Standort der WEA 1 und 2 würde mindestens und insbesondere wegen der Höhe den Zugkorridor betreffen. Beobachtungen des Berichterstellers seien lückenhaft und unzutreffend.* | 2 |
| **Entgegnung Antragsteller** | Der Gutachter begründet die Zuordnung der Zugvogelzone ausführlich im AFB. |
| **Entgegnung StALU WM** | Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. |
| 2.1.1.3 | *Das Helgoländer Papier der Vogelschutzwarten von 2015 sei als fachlicher Maßstab anzusehen. Es werde gefordert die dort aufgeführten Mindestabstände und Prüfradien einzuhalten.* | 1 |
| **Entgegnung Antragsteller** | Maßstab für die naturschutzfachliche Bewertung in M-V ist die AAB-WEA Teil Vögel. |
| **Entgegnung StALU WM** | Für das Land M-V stellen die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB Teil Vögel) die Grundlage der behördlichen Genehmigungspraxis dar. Die unteren Naturschutzbehörden M-V ziehen die AAB zur Beurteilung eines Genehmigungsverfahren heran und nicht das Helgoländer Papier. Dementsprechend sind auch die Antragsunterlagen nach den AAB ausgelegt. |
| 2.1.1.4 | *Im Bereich der beantragten 3 WKA gäbe es eine hohe Zahl von Brutvorkommen geschützter Vogelarten. Brutnachweis Sommer 2020: 3 BP Rotmilane, 8 BP Mäusebussard, 1 BP Schwarzmilan, 1 BP Fischadler im Randbereich des 1 km Ausschlussbereiches bzw. des 2 km Prüfbereiches. Es bedarf einer weiteren Untersuchung der Gesamtsituation.* | 4 |
| **Entgegnung Antragsteller** | Die Entscheidung über die Geeignetheit des Gebietes wurde auf der Ebene der Regionalplanung getroffen.  Sachliche Einwendungen hierzu waren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen.  Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob bzw. in welchem Ausmaß durch das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgelöst sein können. Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen. Die äußerst umfangreichen Ergebnisse hierzu und insbesondere zu den Brutvorkommen geschützter Großvogelarten sind zu den Erfassungsjahren im AFB dargestellt. |
| **Entgegnung StALU WM** | Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. |
| Schreiadler | | |
| 2.1.2.1 | *Im AFB (StadtLandFluss 2020) auf Seite 11 heiße es zur Art Schreiadler, dass es im Zuge der 2017 durchgeführten Erfassungen keine Hinweise auf eine Schreiadlerbrut im Untersuchungsgebiet (Vorhabenbereich + 2 km Umfeld) gab und damit eine Betroffenheit ausgeschlossen sei. Es würde nicht deutlich, ob beim LUNG bekannte Horstdaten zu Großvögeln im Jahr 2020 im weiteren Radius (mindestens 6 km um das UG für Schreiadlerbrutplätze) abgefragt wurden. Falls dies nicht durchgeführt worden sei, sei es nachzuholen.* | 1 |
| **Entgegnung Antragsteller** | Zur Erstellung des AFB ist die Abfrage der aktuellen Großvogel-Bestandsdaten, so auch zu einem möglichen Schreiadler-Vorkommen, Voraussetzung. |  |
| **Entgegnung StALU WM** | Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor |  |
| Rotmilan | | |
| 2.1.3.1 | *In der im Rahmen der Regionalplanung durchgeführten Untersuchung von Umweltplan zu den Rotmilan-Dichtezentren, sei im Bereich um Klein Niendorf, westlich des geplanten WKA-Standortes, als Rotmilan-Dichtezentrum mit besonders hoher Eignung (Stufe 4) und südlich von Gischow als Konzentrationsfläche mit der Stufe 3 herausgearbeitet worden. Der Randbereich dieser Konzentrationsflächen und der Raum zwischen diesen Bereichen sei kein Bereich der schwerpunktmäßig als Gebiet für WKA geeignet sei, da die Flächengrenzen keine territorialen Grenzen des Rotmilans darstellen.* | 4 |
| **Entgegnung Antragsteller** | (siehe Entgegnungen Antragsteller 2.1.1.4 und 2.1.3.3) |
| **Entgegnung StALU WM** | Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor |
| 2.1.3.2 | *Die Annahme, dass der Rotmilanhorst GL0 (alt) bzw. Standort 28 nicht durch gewaltsame (durch den Menschen verursachte) Entfernung des Horstes verschwunden sei, werde angezweifelt (S. 42 abs. 5 des UVP-Berichts). Dass bei der Begehung 2019 kein Nistmaterial gefunden wurde, spreche dafür, dass aufgrund bestimmter Investitionsinteressen, alles was auf eine mutwillige Zerstörung schließen lassen könnte entfernt wurde, sodass alles so aussehe, als habe es sich um ein natürliches Geschehen gehandelt. Die Einwender\*in stelle die Gegenannahme auf, dass eben gerade dieser Horststandort des Rotmilans, der mitten in dem Nahrungshabitat angesiedelt sei und deswegen für die Art optimal geeignet sei, aber eben auch am dichtesten zu den beantragten Anlagenstandorten gelegen sei, bewusst zerstört worden sein könnte.* | 2 |
| **Entgegnung Antragsteller** | Wie vom Gutachter im UVP schon erläutert, handelt es sich beim Abbau von alten Nestern, um mit den Materialien neue Nester anzulegen, um kein ungewöhnliches Ereignis.  Befände sich der ehemalige Horst tatsächlich in einem optimal geeigneten Habitat, wäre ein zusätzlicher Horst in unmittelbarer Nähe hoch wahrscheinlich hinzugekommen, da an dieser Stelle eine Nische freigeworden ist.  Die Mutmaßungen des Einwenders erscheinen auch von daher nicht sachgerecht. |
| **Entgegnung StALU WM** | Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. |
| 2.1.3.3 | *Es werde darauf hingewiesen, dass der Rotmilanhorst 20 (Burower Tannen) nur 1.037 m von der WEA 2 entfernt liege und demnach nur wenige Meter über dem Mindestabstand von 1.000 m. Es werde die Anwendung eines Ausschlussbereiches mit 1.500 m Mindestabstand zu geplanten Anlagen gefordert.* | 1, 4 |
| **Entgegnung Antragsteller** | Derzeit besteht in M-V die Anwendung des Ausschlussbereiches zum Rotmilan mit 1.000m Mindestabstand zu geplanten Anlagen, welcher eingehalten wird. |
| **Entgegnung StALU WM** | Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. |
| Mäusebussard | | |
| 2.1.4.1 | *Gemäß den Antragsunterlagen befänden sich 4 Brutpaare im 1 km Umfeld und 4 weitere Brutpaare im 2 km Umfeld der geplanten WKA. Für 2 Horste (Horst 25 und Horst 27) sei der Abstand mit 182 m und 264 m sehr nah an WEA 02. Laut AAB-M-V besitzt der Mäusebussard ein hohes Kollisionsrisiko, da er kein Meideverhalten aufzeige. Die am häufigsten als Schlagopfer nachgewiesene Art in Deutschland werde im Antrag falsch dargestellt.*  *Man sehe durch den geringen Abstand die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung. Auch müsse zur Erreichung des Grünlandes die WKA gequert werden (vgl. Abb.6 im AFB), was eine Kollisionsgefahr erhöht. Der Mäusebussard sei zudem ein Ansitzjäger, hier sicher auch aus dem Brutwald heraus auf die freie Ackerfläche- auf der nach der Planung gerade mehrere WKA errichtet werden sollen. Zudem liege keine Vorbelastung durch Bestands-WKA direkt am Horstwald vor, was die neuen WKA zu einem neuen Gefahrenfaktor werden lässt. Es wird gefordert, sich konkret mit Maßnahmen und Ausnahmeanträgen auseinander zu setzen, anstelle des Verweises auf die PROGRESS-Studie.* | 1, 4 |
| **Entgegnung Antragsteller** | Der Bestand des Mäusebussards in M-V ist stabil, nahezu das gesamte Land ist besiedelt. Daher existieren hier keine Vorgaben zum Ausschluss- und Prüfbereich. Gemäß Hinweisen der AAB-WEA Teil Vögel wurden Mäusebussard-Horste im 1.000 m Radius erfasst und anschließend im Einzelfall die Wirkung des geplanten Vorhabens geprüft. Die PROGRESS-Studie dient der Untersuchung, inwieweit Kollisionen von Vögeln an Windenergieanlagen populationswirksam sind. Die vollumfängliche Bewertung der Schlaggefährdung des Mäusebussards wird im AFB anhand der Betrachtung der Progress-Studie, der Beurteilung des Bestands und der Beachtung der örtlichen Gegebenheiten analysiert. |
| **Entgegnung StALU WM** | Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. |
| Fischadler | | |
| 2.1.5.1 | *Der Besatznachweis des Fischadlers am Horststandort erfordere eine weitergehende Untersuchung des Gefährdungspotentials, um ein erhöhtes Tötungsrisiko sicher ausschließen zu können.*  *Im Helgoländer Papier werde ein Prüfradius von 4 km gefordert sowie die Prüfung von tradierten Flugwegen zu weiter entfernten Nahrungsgewässern. Es wird dazu aufgefordert, nachzuprüfen, ob die gemachten Sichtungen durch einen Flugkorridor zum Schalentiner See zu erklären sind und es ist zu klären, ob dies Einfluss auf die Erheblichkeitsbewertung habe. Des Weiteren werde aufgefordert die Bedeutung der Sichtungen (S. 70 des AFB) darzustellen z. B. über das Verhältnis von Sichtungen zu Beobachtungstagen.* | 1, 4 |
| **Entgegnung Antragsteller** | Verbindlich anzuwendender Maßstab für die naturschutzfachliche Anwendung von Prüfradien in M-V ist die AAB-WEA Teil Vögel, nicht das Helgoländer Papier.  Der Fischadlerhorst befindet sich mehr als 1.000 m (Ausschlussbereich laut AAB-WEA Teil Vögel) entfernt von den Anlagenstandorten. Größere Gewässer innerhalb des Prüfbereichs, zu denen Flugkorridore durch die drei WEA verstellt werden könnten, fehlen. |
| **Entgegnung StALU WM** | Für das Land M-V stellen die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB Teil Vögel) die Grundlage der behördlichen Genehmigungspraxis dar. Die unteren Naturschutzbehörden M-V ziehen die AAB zur Beurteilung eines Genehmigungsverfahren heran und nicht das Helgoländer Papier. Dementsprechend sind auch die Antragsunterlagen nach den AAB ausgelegt.  Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. |
| Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser) und Boden | | |
| Rückbau WKA | | |
| 3.1.1 | *Für den Fall der Betriebseinstellung oder Außerbetriebnahme sollte vorgesehen werden, dass die Fundamente aus dem Boden entfernt werden und das Gelände rekultiviert wird (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG).* | 3 |
| **Entgegnung Antragsteller** | Für den Rückbau ist der Betreiber verantwortlich. Dafür hat der Antragsteller/zukünftige Betreiber eine Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB vorzulegen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile, einschließlich der vollständigen Fundamente. Auch die Zuwegungen werden rückgebaut, Nach dem Rückbau ist eine Nutzung als Ackerfläche wieder möglich. |
| **Entgegnung StALU WM** | Der vollständige Rückbau und Instandsetzung des Bodes der geplanten WKA würde als Auflage im Genehmigungsbescheid festgehalten werden. Dies beinhaltet auch den kompletten Rückbau der Fundamente. Die Kontrolle der Auflage obliegt zu gegebener Zeit der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust Parchim. |

**Abkürzungsverzeichnis**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 9. BImSchV | 9. Verordnung über das Genehmigungsverfahren | LUNG M-V | Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V |
| AAB-WEA | Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Teil Vögel und Fledermäuse) vom 01.08.2016 | OVG | Oberverwaltungsgericht |
| AFB | Artenschutzfachbeitrag | RREP WM | Regionaler Raumentwicklungsplan Westmecklenburg |
| AVV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen | TA Lärm | Technische Anleitung Lärm |
| AfRL WM | Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg | uNB | Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg |
| BauGB | Bau-Gesetzbuch |  |  |
| BauNVO | Bau-Nutzungs-Verordnung | UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz | UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| BNatSchG | Bundes-Naturschutzgesetz | StALU WM | Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg |
| BNK | Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung | SVZ | Schweriner Volkszeitung |
| BVerwG | Bundesveraltungsgericht | VG | Verwaltungsgericht |
| CEF-Maßnahme | „continuous ecological functionality “– vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen | VGH | Verwaltungsgerichtshof |
| GG | Grundgesetz | WEA | Windenergieanlage |
| HzE M-V | Hinweise zur Eingriffsregelung M-V vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V | WEG | Windeignungsgebiet |
| IO | Immissionsort | WKA | Windkraftanlage |
| LAI | Hinweispapier der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz |
| LBauO M-V | Landes-Bauordnung M-V |
| LBP | Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| LK NWM | Landkreis Nordwestmecklenburg |